

18.02.2025

Arztzeugnis –Augenarzt / Beraten B

Für:

Name / Vorname

Geburtsdatum

PLZ / Wohnort

Strasse

Hinweise:

Personen mit Mobilitätseinschränkungen können auf Antrag einen Ausweis erlangen, der zu vergünstigten Fahrten mit akkreditierten Fahrdiensten berechtigt. Die Stiftung Behindertentransport Kanton Bern (BTB) ist die vom Kanton beauftragte Vollzugsbehörde (Art. 74 SLG).

Der Gebrauch des Ausweises kann pro Person und Jahr mehrere Tausend CHF an Steuergeldern (kantonale Subventionen) kosten. Entsprechend sorgfältig sind die Abklärungen der „Fahrberechtigung“ vorzunehmen.

Blinde, sehbehinderte Personen: Das Erkennen von Strassenverläufen und die Orientierung in unbekanntem öffentlichen Gebieten ist den betreffenden Personen nicht möglich. Zusätzlich sind die von der IV für Sehbehinderte formulierten Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung leichten Grades erfüllt. Diese lauten: „Eine hochgradige Sehschwäche ist anzunehmen, wenn ein korrigierter Visus von beidseitig weniger als 0,2 oder wenn beidseitig eine Einschränkung des Gesichtsfeldes auf 10 Grad Abstand vom Zentrum (20 Grad horizontaler Durchmesser) vorliegt. Bestehen gleichzeitig eine Verminderung der Sehschärfe und eine Gesichtsfeldeinschränkung, ohne dass die Grenzwerte erreicht werden, so ist eine hochgradige Sehschwäche anzunehmen, wenn sie die gleichen Auswirkungen wie eine Visusverminderung oder eine Gesichtsfeldeinschränkung vom erwähnten Ausmass hat. Dies gilt auch bei anderen Beeinträchtigungen des Gesichtsfeldes (zum Beispiel sektor- oder sichelförmige Ausfälle, Hemianopsien, Zentralskotome).“

Entspricht das Arztzeugnis den oben genannten Kriterien für Sehbehinderte?

Ort / Datum

Unterschrift Augenarzt / Beraten B

.....

.....

Für welchen Fahrzweck?

Die vom Kanton ausgerichteten Subventionen dienen für **Freizeitfahrten** von mobilitätsbehinderten Menschen ab 16 Jahren, mit Wohnsitz im Kanton Bern, die infolge ihrer Behinderung die öffentlichen Nah-Verkehrsmittel (Tram, Bus, S-Bahn) nicht benützen können. Warum „Freizeitfahrten“? Fahrten mit einem *anderen* Zweck (z. B. Arbeitsfahrten) sind durch die IV oder andere Quellen finanziert. Freizeitfahrten beinhalten: Aktivitäten zur Teilnahme am familiären und gesellschaftlichen Leben in der näheren Umgebung; z. B. Verwandtenbesuche, kulturelle Aktivitäten, Einkäufe etc.

Nicht subventioniert sind also Fahrten

- zur Arbeit / in eine Schule
- in eine Eingliederungsstätte
- in Wohnheime, Tagesstätten, Heilanstalten
- Fahrten mit medizinischem Zweck, sofern eine anderweitige Finanzierung möglich ist (Ergänzungsleistung, Krankenkasse, Eigenfinanzierung je nach Einkommen/Vermögen)

Bei Fragen zur Finanzierung solcher Fahrten wird Ihnen die Beratungsstelle (s. Adressen) gerne weiterhelfen.

Anspruch nach Behinderungsart

Anspruch haben:

- **Personen im Rollstuhl**
- **Chronisch bzw. dauerhaft gehbehinderte¹ Personen, für die das selbständige Erreichen der Haltestelle zum nächsten öffentlichen Nahverkehrsmittel (Richtwert 200m) unmöglich ist. Nicht berechtigt sind z.B. Personen, welche diese Distanz mit einem Rollator gehen können.**
(¹Hierbei handelt es sich um Gehbehinderungen, deren Ursache im Bewegungsapparat der Beine oder im Atem- und Kreislaufsystem liegen.) / Personen, welche nicht in ein öffentliches Nahverkehrsmittel einsteigen (aussteigen) können.
- **Blinde, sehbehinderte Personen:** Das Erkennen von Strassenverläufen und die Orientierung in unbekanntem öffentlichen Gebieten ist den betreffenden Personen nicht möglich. Zusätzlich sind die von der IV für Sehbehinderte formulierten Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung leichten Grades erfüllt. Diese lauten: „Eine hochgradige Sehschwäche ist anzunehmen, wenn ein korrigierter Visus von beidseitig weniger als 0,2 oder wenn beidseitig eine Einschränkung des Gesichtsfeldes auf 10 Grad Abstand vom Zentrum (20 Grad horizontaler Durchmesser) vorliegt. Bestehen gleichzeitig eine Verminderung der Sehschärfe und eine Gesichtsfeldeinschränkung, ohne dass die Grenzwerte erreicht werden, so ist eine hochgradige Sehschwäche anzunehmen, wenn sie die gleichen Auswirkungen wie eine Visusverminderung oder eine Gesichtsfeldeinschränkung vom erwähnten Ausmass hat. Dies gilt auch bei anderen Beeinträchtigungen des Gesichtsfeldes (zum Beispiel sektor- oder sichelförmige Ausfälle, Hemianopsien, Zentralskotome).“
- **Geistig behinderte Personen,** die nicht selbständig ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen können, aber nicht dauernd eine Begleitperson benötigen. Sie können dem Taxifahrer ihr Endziel in irgendeiner Form kommunizieren; und sie können sich vom Verlassen des Taxis an (z.B. Trottoirrand) selbständig an ihr Endziel begeben.
- **Psychisch behinderte Personen:** Die psychische Behinderung ist so einschränkend, dass die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel unmöglich ist (z.B. bei Panikattacken, Phobien usw.). Fahrberechtigt sind nur Personen, die zuhause oder in einer WG wohnen, nicht aber Personen in Heimen und Kliniken.

Vorübergehende Gehbehinderungen ergeben keinen Anspruch auf eine Fahrberechtigung. Der Behindertentransport kann **keine Begleitfunktion** übernehmen.